

Der Gemeinderat der Gemeinde Bennewitz beschloss in seiner Sitzung am 11.12.2013 einstimmig folgende Satzungen:

## **GEBÜHRENSATZUNG**

### **für die Benutzung des von der Gemeinde Bennewitz verwalteten Friedhofs**

Auf Grund von § 25 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 155), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bennewitz in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für den Friedhof Schmölen der Gemeinde Bennewitz.

#### **§ 2 Gebührenpflicht und – maßstab**

- (1) Die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabnutzungs-, Feierhallennutzungsgebühren, Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte sowie Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des kommunalen Friedhofs erhoben. Die Gebühren werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

#### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  1. wer zum Tragen der Kosten für eine Bestattung/Beisetzung verpflichtet ist,
  2. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt
  3. sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung Bennewitz.  
In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, aber Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit

Erbringung der Leistungen.

- (2) Die Gebühren sind nach der Erstellung des Gebührenbescheides innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen zur Entrichtung fällig. Sie sind daher bis zur Fälligkeit zu entrichten oder ihre Entrichtung ist hinreichend sicherzustellen.
- (3) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

## **§ 5 Auskunftspflicht**

Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6 Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Art der Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Gemeinde Bennewitz.

## **§ 7 Friedhofsgebühren**

### **I. Vergabe von Nutzungsrechten**

#### **1. Grabnutzungsrecht für Erdgräber**

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1 Grabnutzungsrecht für ein Erdreihengrab (einfach) für 20 Jahre                          | 892,00 € |
| 1.2 Grabnutzungsrecht für ein Erdwahlgrab (je Stelle) für 20 Jahre                          | 892,00 € |
| 1.3 Grabnutzungsrecht für ein Kindergrab<br>(bis zur Vollendung 6. Lebensjahr) für 10 Jahre | 414,00 € |

#### **2. Grabnutzungsrecht für Urnengräber**

- |  |            |
|--|------------|
| 2.1 Grabnutzungsrecht für ein Urnenreihengrab (1 Urne) für 20 Jahre<br>in der Urnengemeinschaftsanlage | 1.134,00 € |
| 2.2 Grabnutzungsrecht für ein Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)<br>für 20 Jahre                              | 648,00 €   |

#### **3. Grabnutzungsrecht für Sondergräber**

- |  |          |
|--|----------|
| 3.1 Grabnutzungsrecht für ein anonymes Urnengrab in der<br>Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre | 644,00 € |
|--|----------|

### **II. Verlängerungsgebühren für Nutzungsrechte**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Erdwahlgrabstätte – je Stelle und Jahr   | 44,60 € |
| 2. Urnenwahlgrabstätte – je Stelle und Jahr | 32,40 € |

### III. Benutzungsgebühren

Benutzung der Feierhalle – je Nutzung 76,00 €

#### § 8 Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals sowie baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen) 15,00 €
2. Ausstellung einer Nutzungsurkunde 10,00 €
3. Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 40,00 €
4. sonstige Verwaltungsgebühren 10,00 € - 50,00 €

#### § 9 Alte Rechte

Für Grabstätten, über welche die Gemeinde Bennewitz bei In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung bereits verfügt hat, richten sich der Gebührenaufwand, die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

#### § 10 Schlussbestimmung

- (1) Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Gebührensatzung des von der Gemeinde Bennewitz verwalteten Friedhofs außer Kraft.

Bennewitz, 11.12.2013

Laqua

stellv. Bürgermeister



Hinweise zu § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bennewitz, den 11.12.2013

  
Laqua  
stellv. Bürgermeister

